

Satzung

des

VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik,

Bezirksverein Mittelbaden e. V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informations-technik, Bezirksverein Mittelbaden e. V.", nachfolgend VDE Bezirksverein Mittelbaden genannt.
Der Verein ist Nachfolger des am 18. Oktober 1912 gegründeten Oberrheinischen Elektrotechnischen Vereins Karlsruhe. Bis zu der in der Mitgliederversammlung vom 28.03.1972 beschlossenen Namensänderung führte er die Bezeichnung „Elektrotechnischer Verein Mittelbaden e.V.“
2. Der VDE Bezirksverein Mittelbaden ist eine regionale Gliederung des VDE Verband der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik e.V., nachfolgend VDE genannt.
3. Sitz des VDE Bezirksverein Mittelbaden ist Karlsruhe.
4. Das Geschäftsjahr des VDE Bezirksverein Mittelbaden ist das Kalenderjahr.

§ 2 Arbeitsbereiche, Zweck und Aufgaben

1. Technisch-wissenschaftliche Arbeitsbereiche des VDE Bezirksverein Mittelbaden sind die Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik bzw. Informatik und diese ergänzende Technologien und Wissenschaften (wie Opto-, Mikro-, Nano-, Biotechnologien u.ä.) sowie deren Anwendungen und zugehörige Unfallverhütung in Kommunikation, Medien, Automatisierung, Verkehr, Gesundheitswesen usw. - nachstehend "Bezirks- / Regionalvereins-Arbeitsbereiche" genannt -.
2. Zweck des VDE Bezirksverein Mittelbaden ist, die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Unfallverhütung sowie die Förderung von Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Unterrichtung der Öffentlichkeit über Bedeutung und Aufgaben der VDE-Arbeitsbereiche durch Vorträge und Informationsschriften.
- b) Pflege der technisch-wissenschaftlichen und gesellschaftspolitischen Diskussion unter den Mitgliedern und mit der Öffentlichkeit sowie die für die Lösung wissenschaftli-

cher Fragen notwendige berufliche Zusammenarbeit und die Weiterbildung der Mitglieder. Diesem Zweck dienen Vorträge, Seminare, Lehrgänge, Besichtigungen und andere Veranstaltungen. Weiterhin wirken die Regional- / Bezirksvereine bei der Ausgestaltung der Aus- und Weiterbildung in den VDE-Arbeitsbereichen mit. Zur Erledigung seiner Aufgaben hält der VDE Bezirksverein Mittelbaden engen Kontakt zur Verbandsgeschäftsstelle des VDE.

3. Der VDE Bezirksverein Mittelbaden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere die in § 2 Ziffer 2 und § 2 Ziffer 4 dieser Satzung wiedergegebenen Aufgaben.
4. Die Mittel des Bezirks-/Regionalvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks- / Regionalvereins. Der VDE Bezirksverein Mittelbaden ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des VDE Bezirksverein Mittelbaden fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Allgemeines:
Der VDE Bezirksverein Mittelbaden umfasst persönliche und korporative Mitglieder. Die Mitglieder des VDE Bezirksverein Mittelbaden sind gleichzeitig Mitglieder des VDE.
2. Arten der Mitgliedschaft
 - a.a) Persönliche Mitglieder:
 - aa) Vollmitglieder
Dies sind Personen, die in den Bezirks- / Regionalvereins-Arbeitsbereichen arbeiten oder diese unterstützen.
 - bb) Jungmitglieder
Dies sind alle Mitglieder während der Zeit der Ausbildung für einen Berufsabschluss, der einem Bezirks-/Regionalvereins-Arbeitsbereich zugeordnet werden kann. Nach Ablauf des Jahres, in dem die Ausbildung abgeschlossen wird, werden sie Vollmitglieder, grundsätzlich jedoch mit Vollendung des 30. Lebensjahres.
 - cc) Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den VDE Bezirksverein Mittelbaden und seine Zwecke besondere Verdienste erworben oder in den Arbeitsbereichen des VDE Bezirksverein Mittelbaden Hervorragendes geleistet haben, und auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung dazu ernannt worden sind.

- b) Korporative Mitglieder
Korporative Mitglieder sind Unternehmen, Behörden, Hochschulinstitute, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige juristische Personen, die in den Bezirks- / Regionalvereins-Arbeitsbereichen tätig sind.
3. Aufnahme von Mitgliedern:
Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand des Bezirksvereins zu richten. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt sind.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des VDE Bezirksverein Mittelbaden. Vom Vorstand Zurückgewiesenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung frei.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Der Austritt muss mindestens drei Monate vorher dem Bezirks-/Regionalverein angezeigt werden.
2. Mitglieder können ausgeschlossen werden:
 - a) bei grober Verletzung der Satzung des VDE Bezirksverein Mittelbaden oder des VDE,
 - b) bei Schädigung der Interessen oder des Ansehens des VDE Bezirksverein Mittelbaden oder des VDE,
 - c) bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz Mahnung,
 - d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.Für den Ausschluss ist der Vorstand des VDE Bezirksverein Mittelbaden zuständig.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner:
 - a) bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen, wenn der Vorstand dieses festgestellt hat,
 - b) bei persönlichen Mitgliedern mit dem Tod,
 - c) bei korporativen Mitgliedern mit deren Erlöschen oder Auflösung.
4. Die aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem VDE Bezirksverein Mittelbaden und dem VDE.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung in der Klärung wissenschaftlicher Fragestellungen Anspruch auf Beratung durch den VDE Bezirksverein Mittelbaden und den

VDE und auf Teilnahme an ihren Einrichtungen. Für verlangte Sonderleistungen kann der Bezirksverein angemessene Vergütung beanspruchen.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, an die Organe des VDE Bezirksverein Mittelbaden Anträge zu richten. Es hat Stimmrecht im Bezirksverein und / oder in der / den Fachgesellschaft/en. Seinen Einfluss auf die Lenkung des VDE übt es über die Delegierten in der Delegiertenversammlung ihren Einfluss auf die Lenkung des VDE Bezirksverein Mittelbaden in der Mitgliederversammlung aus.
3. Die persönlichen Mitglieder haben das Recht, hinter ihrem Namen die Bezeichnung "VDE" zu führen.
4. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die von den Organen des Bezirksvereins im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den VDE Bezirksverein Mittelbaden sowie den VDE bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach bestem Können zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung des VDE festgesetzt wird.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Im Eintrittsjahr wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. In den Folgejahren ist der Jahresbeitrag bis zum 31.03. jedes Kalenderjahres fällig.
3. Zur Deckung außergewöhnlicher Aufwendungen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

§ 7 Vereinsorgane

1. Organe des VDE Bezirksverein Mittelbaden sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Vereinsorgane üben ihre Arbeit ehrenamtlich aus. Es können jedoch entstehende Kosten oder sonstige Auslagen durch entsprechenden Vorstandsbeschluss ausgeglichen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Jedes persönliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Korporative Mitglieder können durch ihren gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten werden.
2. Die Mitglieder des VDE Bezirksverein Mittelbaden treten ihr nach § 10 Ziffer 4 der Satzung des VDE zustehenden Recht, die Delegierten und ihre Vertreter zu wählen, an den

Vorstand ab. Die Übertragung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit widerrufen werden.

3. Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat hierzu mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, fernschriftlich oder auf elektronischem Weg einzuladen. Die Beschlussvorlagen sollen mit der Einladung verschickt werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:
 - a) wenn der Vorstand es für notwendig hält,
 - b) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich beantragt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrages abgehalten werden. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

5. Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt, der den Verein Mittelbaden leitet.
6. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur dann abgestimmt werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder sich hierfür aussprechen.
7. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der von den anwesenden Delegierten vertretenen Stimmen beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

8. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des von den Kassenprüfern vorgelegten Berichtes sowie Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Wahl der Kassenprüfer für das nächste Geschäftsjahr,
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern des VDE Bezirksverein Mittelbaden,

- h) Entscheidung über die Zugehörigkeit des VDE Bezirksverein Mittelbaden zu anderen Organisationen.
- 9. Wahlen werden in der Regel offen durch Handzeichen durchgeführt. Es kann jedoch eine geheime Wahl durch ein Mitglied beantragt werden.
- 10. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist von dem Leiter der Versammlung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist die Niederschrift in angemessener Zeit kenntlich zu machen.
- 11. Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Mitgliederversammlung verhindert, so kann es sich unter Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied, das nicht mehr als eine solche Vollmacht übernehmen darf, vertreten lassen. Die Vollmacht ist beim Eintritt in die Versammlung dem Leiter vorzulegen.

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand des VDE Bezirksverein Mittelbaden besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestellt bzw. abberufen.
- 2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus oder wird es für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, so kann die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit wählen.
- 3. Der VDE Bezirksverein Mittelbaden wird gesetzlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 4. Für besondere Tätigkeitsbereiche kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestimmen, die in das Vereinsregister einzutragen sind. In ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich können diese den Bezirksverein allein vertreten.
- 5. Der Vorstand führt die Geschäfte des VDE Bezirksverein Mittelbaden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes.
- 6. Der Vorstand kann zur Erledigung einmaliger oder laufender Aufgaben der von ihm zu treffenden Entscheidungen Ausschüsse einrichten. Der Vorstand regelt die Arbeit der Ausschüsse bei Bedarf durch von ihm aufzustellende Geschäftsordnungen. Er kann außerdem aus der Reihe bewährter Mitglieder zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen.
- 7. Der Vorstand wird nach Bedarf vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Außerdem kann jedes Vorstandsmitglied unter Angabe von Gründen verlangen, dass der Vorstand einberufen wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei

Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung sind an den Vorstand zu richten und durch diesen allen Mitgliedern bekanntzugeben. Über einen solchen Antrag darf frühestens drei Monate nach Eingang des Antrages beim Vorstand und frühestens drei Wochen nach Bekanntgabe an die Mitglieder in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
2. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.
3. Bei einer Satzungsänderung, die den Wegfall der bisherigen gemeinnützigen Zwecke des Bezirksvereins zur Folge hat, gilt § 11 Ziffer 3 entsprechend.

§ 11 Auflösung des Bezirks-/Regionalvereins

1. Über die Auflösung des VDE Bezirksverein Mittelbaden entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für Auflösungen ohne Abwicklung (Verschmelzungen bzw. Aufnahmen).
2. Der Auflösungsantrag muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen angenommen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik und Informatik. Beschlüsse gemäß Ziffer 1. über den oder die konkreten Anfallsberechtigten dürfen erst nach Zustimmung des für den Verein örtlich zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.
4. Für den Fall der Aufhebung des VDE Bezirksverein Mittelbaden gilt § 11 Ziffer 3 sinngemäß.

Die Satzung tritt am 06. Oktober 2020 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 04. April 2017